

dahin geschafft werden müssen, und nicht dadurch, daß darin der Eintritt der völligen Fäulniß abgewartet wird, wobei die Leichenbeschauer auch Laien sein können, der Sache beikommt, so wird das Institut der Leichenschau seinem Zweck durchaus nicht entsprechen. Ich habe diese Bemerkungen gegenwärtig zu anticipiren für nöthig erachtet, weil ich glaube, die Discussion bewegt sich um einen Punkt, wobei die Verschiedenheit der Meinungen in der Kammer sich leicht vereinigen lassen dürfte. Von der einen Seite sagt man: es müssen nur geprüfte Aerzte erster und zweiter Klasse oder Wundärzte als Todtenbeschauer angestellt werden; von der andern Seite aber geht man von dem Gesichtspunkte aus: Laien könnten ebenfalls über den Eintritt des wirklichen Todes urtheilen, wären also auch zu Todtenbeschauern brauchbar. Ich glaube, Letzteres ist der Fall, wenn die Fäulniß in den Leichenhäusern abgewartet wird; ich glaube aber auch, daß dies das einzige Mittel sei, wie man der Sache beikommen kann, weil, man sage was man wolle, auf dem Lande es durchaus nicht zu ermöglichen sein wird, mit geprüften Aerzten erster und zweiter Klasse und Wundärzten die Sache durchzuführen. Ich habe das berühren wollen, weil es mir scheint, daß die Abstimmung über diese §. hauptsächlich mit davon abhängt, was in der vorangegebenen Beziehung geschieht. Wie die Sache jetzt liegt, muß ich mich gegen die §. erklären.

Königl. Commissar Kohlschütter: Es ist bei dieser §. zweierlei zu unterscheiden, der Antrag der geehrten Deputation und die Amendements zweier geehrten Abgeordneten, welche die Anstellung von Nichtärzten gänzlich ausgeschlossen wissen wollen. Was den Antrag der geehrten Deputation anlangt, zunächst praktische Aerzte erster und in deren Ermangelung zweiter Klasse, und wenn auch diese nicht vorhanden sind, Wundärzte zu verwenden, so möchte ich das Bedenken, welches von mehren Seiten dagegen geltend gemacht worden ist, daß nämlich dadurch zum Nachtheil der Gemeinden die Kosten vermehrt werden, nicht für stichhaltig ansehen; denn die Todtenbeschauer sollen überall auf feste Gebühren gesetzt werden. Mögen es also Aerzte erster oder zweiter Klasse oder Wundärzte sein, so kann nicht die Rede davon sein, daß sie höhere Gebühren verlangen, als die Taxe mit sich bringt. Andererseits geht mir aber auch gegen den Deputationsvorschlag ein Bedenken bei. Einmal kann ich ihn nicht unbedingt für nothwendig halten; denn es ist wohl anzunehmen, daß die Obrigkeit bei gleichen Verhältnissen sich ohnehin für den Arzt erster Klasse entscheiden und ihm vor dem Arzte zweiter Klasse oder Wundarzte den Vorzug geben wird. Dann ist zu berücksichtigen, daß zwar einem Arzte erster Klasse die Präsumtion der größeren Tüchtigkeit zur Seite stehe; allein diese Präsumtion leidet Ausnahmen. Es werden den hochgeehrtesten Herren gewiß aus eigener Erfahrung Fälle bekannt sein, wo ein Arzt zweiter Klasse oder ein Wundarzt in seiner Gegend größeres Vertrauen genießt, als der Arzt erster Klasse. Es kommt auch hierbei nicht allein auf den Grad der intellectuellen Befähigung an, es sind noch andere Eigenschaften vorauszusetzen; es kann namentlich möglich sein, daß ein Arzt zweiter Klasse oder Wundarzt rühriger, thätiger

ist, und sich deshalb für die Todtenschau besser eignet, als der am Orte befindliche Arzt der höhern Klasse. Aus diesem Grunde würde ich es nicht für unbedenklich halten, wenn die Obrigkeit genöthigt sein sollte, sich unbedingt an die vorgeschlagene Reihenfolge zu halten; sie würde dadurch vielleicht genöthigt werden, in manchen Fällen gegen ihre Ueberzeugung eine minder zweckmäßige Wahl zu treffen. Höchstens könnte man sich darauf beschränken, in der Verordnung darauf hinzuweisen, daß sich die Obrigkeiten in der Regel, und wenn kein besonderes Bedenken entgegenstehe, an die vorgeschlagene Reihenfolge zu halten haben, ohne ihr aber darüber eine bestimmte Vorschrift zu machen. — Was den andern Antrag anlangt, der gegen die Verwendung von Nichtärzten bei der Todtenschau gerichtet ist, so muß ich bemerken, daß die Regierung die Bedenken, welche man gegen die Anstellung dieser Nichtärzte erhoben hat, nicht verkannt hat; indessen hat man sich doch überzeugt, daß sie nicht ganz zu entbehren sein dürften. Es wird nur darauf ankommen, sich darüber zu verständigen, in welcher Art diese §. künftig ausgeführt werden soll. Im Gesetzentwurfe ist bestimmt ausgedrückt, daß zu Todtenbeschauern, so viel thunlich, nur praktische Aerzte und Wundärzte verwendet werden sollen. Es versteht sich auch ferner von selbst, daß man, wenn sich an einem Orte kein Arzt befindet, und auch kein Nichtarzt da ist, der zur Uebernahme der Todtenschau erbötig, und nach dem Urtheile des Bezirksarztes dazu passend ist, es vorziehen wird, mit der Einführung der Todtenschau in diesem Bezirke einstweilen ganz anzustehen, um es bei dem jetzt Bestehenden bewenden zu lassen. Es bleiben daher nur noch die Orte übrig, wo es zwar an Aerzten fehlt, wo aber Laien vorhanden sind, die sich der Todtenschau unterziehen wollen und nach vorhergegangener Prüfung für qualificirt zu diesem Geschäfte erachtet werden. Nun scheint es mir, daß die Anstellung eines solchen Mannes in keinem Falle schaden, sondern nur nützen könne. Schaden kann sie nicht, weil durch das Gesetz das Zweckmäßige, was in der jetzigen Einrichtung liegt und namentlich die Garantie, welche das Institut der Leichenwäscherinnen gewährt, sie keineswegs beseitigt, sondern nebenher beibehalten werden soll und ich beziehe mich in dieser Hinsicht besonders auf den Antrag der geehrten Deputation zu §. 9, wornach die Absicht dahin geht, den Leichenwäscherinnen eine noch wirksamere Stellung anzuweisen, als ihnen nach dem Gesetzentwurfe zugebacht war und der unter gewissen Beschränkungen auch ganz zweckmäßig zu sein scheint. Also schaden kann die Anstellung von Laien als Todtenbeschauer nicht, sie wird aber in doppelter Beziehung nützen, einmal dadurch, daß nun für jeden Ort Jemand vorhanden ist, der die Verpflichtung auf sich hat, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften wegen Behandlung der Leichen gehörig beobachtet werden und keine Mißbräuche mitunter einreißen, der aber auch zugleich mit einer Art öffentlicher Autorität bekleidet ist, und daher seinen Anordnungen gehörige Folge verschaffen kann. Dann wird dadurch noch ein anderer und wichtigerer Zweck erreicht, nämlich der, daß eine Aufsicht über die Leichenwäscherinnen hergestellt wird. Man mag noch so viel